

Leistungsbefreiung und Vertragsanpassung bei Lieferverträgen nach deutschem Recht und UN-Recht

Der internationale Dienstleistungs- und Warenverkehr ist seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie in besonderem Maße vor neue Schwierigkeiten gestellt worden. Aber auch auf nationaler Ebene wirken sich die wirtschaftlichen Einschnitte der Pandemie angesichts globalisierter Märkte auf viele „innerstaatliche“ Handelsgeschäfte aus.

So kann sich etwa die vorübergehende Schließung eines Zulieferers in Wuhan sowohl auf die Handelsbeziehung mit seinem deutschen Abnehmer als auch wiederum auf die Lieferbeziehungen dieses deutschen Unternehmens zu seinen Kunden im In- und Ausland auswirken.

Oder es ist etwa denkbar, dass ein italienischer Anlagenbauer aufgrund der verhängten Ausgangssperre oder wegen einer Grenzschließung die für seine deutschen Kunden erforderlichen Wartungsarbeiten nicht durchführen kann, wodurch möglicherweise ein Produktionsstopp eintritt, der wiederum die Belieferung der Abnehmer des deutschen Unternehmens beeinträchtigt.

In solchen und ähnlichen Fällen stellt sich für alle Beteiligten die Frage, ob und ggf. inwieweit für bestehende Verträge eine Befreiung von der Leistungspflicht eintritt, ob Schadenersatzansprüche der Kunden oder Abnehmer drohen bzw., von der anderen Seite aus gesehen, welche Möglichkeiten der Schadensbegrenzung und -kompensation bestehen.

Je nachdem, ob innerstaatliche oder grenzübergreifende Handelsgeschäfte betroffen sind, kann die Rechtslage unterschiedlich ausfallen, weil nicht unbedingt die gleichen rechtlichen Regelungen Anwendung finden. Im Fall innerstaatlicher Handelsgeschäfte gilt, vorbehaltlich spezifischer Vereinbarungen der Parteien im Vertrag, grundsätzlich das nationale Recht, d.h. in Deutschland das die Regelungen in BGB und HGB; in Italien die Regelungen des codice civile usw. Ist ein internationales Handelsgeschäft betroffen, so greift in vielen Fällen das UN-Kaufrecht ein, welches einheitliche Regeln für Kaufverträge, die zwischen Unternehmen in den beteiligten Vertragsstaaten geschlossen wurden, enthält. Hieraus folgt, dass z.B. ein Zwischenhändler möglicherweise gegenüber seinen (ausländischen) Lieferanten anderen Regeln untersteht als gegenüber seinen (innerstaatlichen) Abnehmern.

Vorrangig sind stets die einzelvertraglichen Abreden der Parteien. Viele Verträge beinhalten neben Rechtswahlklauseln, die z.B. die Anwendung des UN-Kaufrechts von vornherein ausschließen, auch ganz konkrete Regelungen zu den Auswirkungen „höherer Gewalt“ auf die vertraglichen Pflichten, zum Teil wird sogar im Detail geregelt, welche Umstände als „höhere Gewalt“ anzusehen sind. Solche Klauseln gehen den rechtlichen Bestimmungen der nationalen Rechtsordnungen vor und ersetzen sie in ihren Rechtsfolgen.

In manchen Fällen lassen Vertragsinhalt und -gestaltung auch Rückschlüsse auf einzelne Vorsorgepflichten der Vertragspartner zu, die bei der Beurteilung der „Vermeidbarkeit“ oder „Überwindbarkeit“ eines unerwarteten Ereignisses Bedeutung erlangen können (z.B. bei Dauerlieferverträgen könnte in bestimmten Situationen denkbar sein, dass der Lieferant einen bestimmten Vorrat für einen Abnehmer zur Verfügung haben sollte).

Ergänzend zu den einzelvertraglichen Bestimmungen bzw. wenn keine Individualvereinbarung getroffen wurde, finden die nachfolgend skizzierten Vorschriften Anwendung:

1. Deutsches Recht

Nach deutschem Recht besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Leistung, wenn die Leistung **unmöglich** oder nicht ohne unzumutbare Anstrengungen möglich ist (§ 275 BGB). Allerdings haftet der Schuldner seinem Vertragspartner dann auf den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, wenn er die Unmöglichkeit verschuldet hat, d.h. wenn er sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

Das bedeutet: Produktions- oder Lieferschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise führen nicht zwangsläufig zu einer Befreiung von Leistungs- und Schadensersatzpflicht. Der Schuldner muss vielmehr beweisen, dass er unverschuldet nicht geleistet hat, dass also beispielsweise keine anderen Lieferwege offenstanden; unter Umständen müssen auch wirtschaftlich ungünstigere Möglichkeiten in Anspruch genommen werden. Ein Lieferant, der sich bereits in Lieferverzug befindet, dürfte sich aber grundsätzlich nicht auf später eingetretene, Corona-bedingte Lieferschwierigkeiten berufen.

Daneben bestimmt § 313 BGB, dass für den Fall einer schwerwiegenden Veränderung der Umstände, die einem Vertrag zu Grunde liegen, der Vertrag auf Verlangen einer Partei angepasst werden muss, wenn dieser Partei unter den veränderten Umständen ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann und die Veränderungen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Eine solche **Vertragsanpassung** ist nach der Rechtsprechung nur in sehr engem Rahmen möglich. Die außergewöhnlichen Veränderungen der Corona-Krise dürften allerdings geeignet sein, den Anwendungsbereich des § 313 BGB in bestimmten Fallkonstellationen zu eröffnen, z.B. wenn die Verfügbarkeit bestimmter Waren auf dem Markt nicht mehr gegeben ist oder durch behördliche Anweisung eingeschränkt wird – wie jüngst in Frankreich mit der Beschränkung des Verkaufs von Paracetamol geschehen.

Vorbehaltlich der einzelvertraglichen Regelungen sollten Unternehmer, die ihre Lieferpflichten aufgrund von Liefer- oder Produktionsengpässen überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen können, oder bereits absehen können, dass solche Schwierigkeiten bei zukünftigen Lieferungen, z.B. im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, auftreten, die Voraussetzungen eines **Anspruchs auf Vertragsanpassung** prüfen und mit ihren Handelspartnern mögliche Anpassungen aushandeln.

Ist eine Vertragsanpassung nicht möglich oder wiederum für die andere Vertragspartei unzumutbar, so besteht -erneut unter den strengen Voraussetzungen des § 313 BGB- ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung.

2. UN-Kaufrecht

Das vereinheitlichte UN-Kaufrecht gilt, wenn es nicht einzelvertraglich ausgeschlossen wurde, vereinfacht gesagt für alle internationalen Kaufverträge zwischen Unternehmen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten des CISG finden Sie hier:

https://uncitral.un.org/en/texts/salegoods/conventions/sale_of_goods/cisg/status

Gemäß Art. 79 Abs. 1 CISG tritt eine Leistungsbefreiung ein, wenn der Schuldner den Vertrag aufgrund eines **außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrundes** nicht erfüllen kann und er diesen Hinderungsgrund weder vorhersehen, noch vermeiden oder überwinden konnte. Die Beweislast hierfür trägt der Schuldner der Erfüllungsleistung. Diese „**Force Majeure-Klausel**“ des UN-Kaufrechts wird international von den Gerichten streng gehandhabt und hat entsprechend bisher wenig Anwendung gefunden. Es ist denkbar, dass dies angesichts der erheblichen Auswirkungen der Corona-Krise auf den weltweiten Handel nunmehr ändern wird. Wenn ein solcher Hinderungsgrund vorliegt, muss er dem Vertragspartner so schnell wie möglich **mitgeteilt** werden, ansonsten ist dem Vertragspartner der Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Verspätung oder den Nichterhalt dieser Information entsteht. Ist ein Unternehmer also aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise nicht in der Lage, seine Vertragspflichten zu erfüllen, oder ist dies für ihn absehbar, kann er einen **Schadenersatzanspruch** seines Vertragspartners nur verhindern, wenn er ihn rechtzeitig über den Hinderungsgrund **informiert**.

In vielen Kaufverträgen werden zusätzliche Verpflichtungen bei Vertragsverletzungen vereinbart, z.B. Vertragsstrafen, pauschale Schadenersatzansprüche oder Säumniszuschläge. Diese vertraglichen Ansprüche werden von der Vorschrift des Art. 79 CISG nicht unmittelbar erfasst. Enthält der Vertrag selbst keine Klausel zur höheren Gewalt, ist durch Auslegung zu ermitteln, welche Auswirkungen ein Hinderungsgrund im Sinne des Art. 79 CISG auf die vertraglichen Vereinbarungen hat. Gegebenenfalls können über eine Inhaltskontrolle der Vertragsklauseln die Wertungen der Force-Majeure-Klausel als Auslegungshilfe dienen. Auf diese Weise kann die Leistungsbefreiung des Art. 79 CISG auch auf Vertragsstrafen und andere einzelvertragliche Zusatzverpflichtungen Anwendung finden.

Bei weiteren Fragen können wir Sie gerne beraten und unterstützen.

[Caroline Havemann](#)